

Merkblatt
für die Anfertigung von Antragsunterlagen für Anlagen in und an Gewässern
nach § 76 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG)

Ein zügiger Durchlauf des Genehmigungsverfahrens setzt voraus, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig und richtig eingereicht werden. Eine frühzeitige Rücksprache beim zuständigen Sachbearbeiter kann unnötige Rückfragen und zeitraubenden Schriftverkehr vermeiden helfen.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind mindestens folgende Unterlagen in jeweils 3-facher Ausfertigung - einzeln geheftet in DIN A 4-Format - vorzulegen:

1. Formloser Antrag

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers (bei juristischen Personen: wer ist vertretungsberechtigt?)
- b) Bezeichnung des Gewässers (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme (z.B. Errichtung einer Brücke) mit deren Begründung enthalten.

3. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen.

4. Katasteramtliche Flurkarte

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im M. 1 : 500 bis 1 : 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur und Flurstück zu enthalten.

5. Lageplan im M. 1 : 500 oder 1 : 1.000

Soweit die unter Ziff. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

6. Entwurfszeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.

8. Hydraulische Berechnung

Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Abflussquerschnittes. Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflussspenden sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

9. Statische Berechnungen

Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, sind ggf. geprüfte Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Weitere Termine sind auch nach Absprache möglich.

Ansprechpartner:

Hans-Martin Blum